



SWISS NURSE LEADERS

Statuten

Vorliegende Fassung: Genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.11.2023. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Teilanpassung 17.11.2023 (Art. 2, Art. 4, Art. 5, Art. 12, Art. 14bis)

Teilanpassung: 18.11.2022 (Art. 3)

Neufassung Statuten: 20. April 2022

Neufassung Statuten: 9. Mai 2003; Teilanpassungen: 20. Oktober 2011, 22. August 2014, 12. November 2015

Erstfassung Statuten: Gründungsversammlung vom 12. April 1984;

Teilanpassung: 8. November 1991

Name und Sitz

Artikel 1

¹ Unter dem Namen Swiss Nurse Leaders besteht ein nicht gewinnorientierter, politisch unabhängiger Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Zweck

Artikel 2

¹ Der Verband bezweckt die Förderung und Entwicklung von Leadership & Management im Pflegebereich und vertritt die Interessen von Führungskräften und Verantwortlichen im Pflegebereich. Er unterstützt die Mitglieder bei der Ausübung und Weiterentwicklung ihrer Aufgaben sowie der Entwicklung und Umsetzung von Innovationen, insbesondere durch Netzwerk- und Bildungsangebote.

² Der Verband:

- ist der Kaderverband in der Pflege;
- fördert und entwickelt Leadership und Management in der Pflege und ist die erste Ansprechinstanz für Management- und Leadership-Themen und bietet für die Mitglieder entsprechende Bildungsveranstaltungen an;
- nimmt eine Vorbildrolle ein;
- bietet Plattformen und Möglichkeiten zur Vernetzung nach innen und nach aussen, lokal, kantonal und national;
- nimmt auf politischer Ebene Einfluss, um Führungskräfte auf allen Verantwortungsebenen zu unterstützen und optimal zu positionieren;
- fördert die personenzentrierte interprofessionelle Versorgung im Gesundheitswesen
- unterstützt die Mitglieder insbesondere in den Themenbereichen Führung und Management, optimale klinische Settings, Prozesse und Projekte;
- unterstützt Innovationen und nimmt entsprechend Einfluss in Strategie, Politik und Lobbying im Gesundheitswesen
- fördert eine breite Diversität von Führungsaufgaben in allen Settings der Pflege
- unterstützt die Mitglieder in ihrer Vorbildrolle.

³ Der Verband kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Verbandszweck entsprechen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Grundsatz / Mitgliederkategorien

¹ Der Verband steht grundsätzlich Personen offen, welche innerhalb einer Organisation eine Führungsfunktion in der Pflege/Betreuung wahrnehmen oder

die Pflege/Betreuung in einem strategischen Gremium (z.B. Verwaltungsrat, Stiftungsrat) vertreten und über ein Diplom in der Pflege verfügen. Über die Aufnahme von Personen mit spezifischen Profilen oder Äquivalenzen entscheidet der Vorstand.

² Der Verband kennt folgende Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)

- *Kategorie Seniors*: Führungspersonen mit Aktionsradius oder Verantwortung für mehrere Einheiten oder Abteilungen und/oder mit Endverantwortung / strategischer Verantwortung für die Pflege;
- *Kategorie Juniors*: Führungspersonen mit Aktionsradius oder Verantwortung für eine Einheit oder Abteilung. Es handelt sich dabei um die Einstiegsebene in eine Managementfunktion;

b) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

- Kategorie Passivmitglieder (Ehemalige, Sympathisanten, Institutionen der Aktivmitglieder, weitere Organisationen, u. a)
- Kategorie *Ehrenmitglieder*

³ Die einzelnen Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Aktivmitgliedschaft

⁴ Die Aktivmitgliedschaft ist grundsätzlich eine Personenmitgliedschaft. Die Rechnung für die Mitgliederbeiträge wird an die Mitglieder gestellt.

⁵ Über die Aufnahme der Aktivmitglieder entscheidet der Vorstand.

⁶ Gegen den Beschluss einer Nichtaufnahme als Aktivmitglied kann die Bewerberin / der Bewerber Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet innerhalb von 30 Tagen nach Ablehnung der Aufnahme an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

⁷ Die Aktivmitglieder können im Anschluss an ihre Aufnahme bei Swiss Nurse Leaders automatisch auch Mitglied eines weiteren Verbandes werden und dessen Dienstleistungen gemäss Vereinbarung zwischen den beiden Verbänden in Anspruch nehmen. Swiss Nurse Leaders informiert die Mitglieder explizit über diese zusätzliche Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft bei diesem Verband bleibt die Zustimmung der Mitglieder zur Weitergabe der Mitglieder-daten vorbehalten.

Beendigung

Artikel 4

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Aufgabe der Funktion gemäss Art.3 dieser Statuten, Ausschluss gemäss Art. 5 dieser Statuten und Tod.

² Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist bis zum Zeitpunkt des kommunizierten Austritts anteilmässig (pro Halbjahr) geschuldet. Es erfolgt in keinem Fall eine Rückzahlung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ausschluss

Artikel 5

¹ Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen oder ihnen zuwiderhandeln, wie etwa bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Die Mitteilung des Ausschlusses erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

^{1bis} Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben und nicht mehr auffindbar sind, werden 6 Monate nach dem letzten Kontakt vom Vorstand ausgeschlossen. Ein Wiedereintritt ist möglich.

² Jedes Mitglied kann gegen den Ausschluss aus dem Verband gemäss Abs. 1 Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich begründet und innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Beschlusses an das Präsidium zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.

Passiv- und Ehrenmitgliedschaft

Artikel 6

¹ Ehemalige aktive Mitglieder, welche die Voraussetzungen nach Art.3 Abs. 1 dieser Statuten nicht mehr erfüllen, sowie weitere Personen oder Organisationen können Antrag auf Passivmitgliedschaft stellen. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

² Den Institutionen, in denen die Aktivmitglieder tätig sind, wird die Passivmitgliedschaft empfohlen. Sie entrichten als solche einen nach Institutionsgrösse gestuften Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

³ Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder, die sich innerhalb der Vereinigung besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

⁴ Passiv- und Ehrenmitgliedermitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

Organe

Artikel 7

¹ Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle und
- die Revisionsstelle.

² Die weiteren Bestimmungen zur Organisation des Verbands können in einem Organisationsreglement näher ausgeführt werden.

Mitgliederversammlung

Artikel 8

Einberufung und Durchführung:

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung erfolgt auf schriftlichem Weg per Briefpost oder E-Mail. Die Mitgliederversammlung kann physisch, virtuell, hybrid oder schriftlich abgehalten werden.

² Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind begründet bis spätestens 40 Tage vorher an das Präsidium des Verbands zu richten. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle teilnehmenden Aktivmitglieder.

⁴ Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 16 und Art. 17 dieser Statuten.

⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Bei Sachgeschäften ist im Falle von Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Artikel 9

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget
- Genehmigung der Strategie
- Genehmigung der Jahresziele des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Entscheid über Rekurse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheid über die Mitgliedschaft oder den Zusammenschluss bei oder mit anderen Organisationen
- Beschluss über Statutenänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Verbands und die Verwendung eines allfälligen Restvermögens

Vorstand: Zusammensetzung, Amtsdauer, Beschlussfassung

Artikel 10

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand umfasst in der Regel 8 bis 12 Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch mehr als 12 Mitglieder in den Vorstand wählen. Die Vorstandsmitglieder vertreten nach Möglichkeit die Regionen und gleichzeitig die Fachbereiche Akut, Psychiatrie, KJFF (Kind/Jugendliche/Familie/Frau), Langzeit, Rehabilitation, Spitex usw. Wenn die Fachbereiche nicht durch die Regionen vertreten sind, können entsprechende Vertreter zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

² Soweit die Statuten keine Vorschriften vorsehen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsdauer:

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Beschlussfassung:

⁴ Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident.

⁵ Vorstandssitzungen oder Beschlüsse können physisch, virtuell, hybrid oder schriftlich abgehalten werden.

Vorstand: Aufgaben; Zeichnungsrecht;

Artikel 11

Aufgaben:

¹ Der Vorstand nimmt die strategische Führung der Vereinigung wahr. Er vertritt die Gesamtinteressen des Verbands gemäss Statuten. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Insbesondere obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- Strategische Leitung und die Überwachung der gesamten Tätigkeit des Verbands
- Entwicklung und Stärkung des Verbands
- Erarbeitung einer Strategie zur Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung und danach deren aktiven Umsetzung
- Stärkung des Mitgliederkontakts mit verschiedenen Mitteln und in verschiedenen Settings
- Koordination, Einbezug und Moderation der thematischen Fachgruppen
- Regemässiger Austausch mit den Gruppen gemäss Art. 14.
- Nähere Definition der Kriterien der Mitgliedschaft
- Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
- Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- Überprüfung der Aufgabenausführung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers
- Delegieren der Aufgaben, Kompetenzen und Vertretungsmandate an die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer
- Erlass und Änderung von Reglementen, namentlich eines Organisationsreglements
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- Erarbeiten von Stellungnahmen, beispielsweise im Rahmen von Vernehmlassungen
- Abfassung politischer Stellungnahmen
- Kommunikation nach innen und aussen, namentlich Umsetzung eines Kommunikations- und Community-Management-Konzepts
- Ernennen von Einzelpersonen, Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte
- Rechnungsführung und Controlling

Zeichnungsrecht:

² Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann auch weiteren Personen ein Zeichnungsrecht einräumen.

Geschäftsstelle

Artikel 12

¹ Zur Besorgung der administrativen Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer geleitet.

² Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung der Organe des Verbands. Sie vertritt in Absprache mit dem Vorstand die Interessen des Verbands gegenüber den Mitgliedern und nach aussen. Sie bereitet die Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie.

³ Insbesondere obliegen ihr die folgenden Aufgaben:

- Wahrung und Schutz der Interessen des Verbands
- Wirtschaftliches Führen der Verbandsgeschäfte
- Bereitstellung von Mandanten und Ausführung der Vereinsgeschäfte
- Betreuung der Verbandsorgane (Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle)
- Unterstützung der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums sowie der Mandatsträger
- Umsetzung des Kommunikations- und Community-Managements-Konzepts und Sicherstellung des Informationsaustausches
- Anlaufstelle für Mitglieder, Partnerverbände und -organisationen
- Organisation und Durchführung von Bildungs- und Netzwerkveranstaltungen im Sinne des Verbandszwecks;
- Vertretung der vom Vorstand festgelegten Verbandspolitik gegenüber den Mitgliedern und nach Aussen
- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand und damit einhergehend die Entwicklung von Angeboten für die Mitglieder, Partnerverbände und -organisationen
- Erkennen und Einbringen von Trends in der Gesundheitspolitik, den Verbänden, und aktives Gestalten zusammen mit dem Präsidium und dem Vorstand

⁴ Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle wird im Organisationsreglement festgelegt.

Revisionsstelle

Artikel 13

¹ Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes eine Revisionsstelle. Diese Aufgabe kann durch ein Treuhandbüro oder durch andere Fachpersonen wahrgenommen werden.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Gruppen

Artikel 14

¹ Die Mitglieder können sich regional, überregional oder fachspezifisch in Gruppen zusammenschliessen mit dem Ziel, ihre Aufgaben innerhalb des Verbands auf lokaler, kantonaler oder nationaler Ebene wahrzunehmen.

² Die Mitglieder von Gruppen müssen zwingend Mitglieder im Verband sein.

³ Die Gruppen nehmen Einfluss auf die Gesundheitspolitik und organisieren und sichern den Austausch zwischen den Mitgliedern. Sie sind für die Weiterentwicklung des Mitglieder-Netzwerks besorgt und fördern die Integration der Juniors im Verband.

⁴ Die Gruppen können das Logo und Teile des Internetauftritts des Verbands beanspruchen. Dabei ist das formale grafische Erscheinungsbild verbindlich.

⁵ Die Gruppen sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu vertreten. Sie unterstützen den Vorstand und informieren das Präsidium kontinuierlich über ihre Aktivitäten. Fragestellungen von nationaler und/oder verbandspolitischer Bedeutung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand behandelt.

Stammdaten und Datenschutz	<p>Art. 14bis</p> <p>¹Die Mitglieder sind verpflichtet, das Anmeldeformular mit den Stammdaten vollständig und korrekt auszufüllen und der Geschäftsstelle Änderungen mitzuteilen.</p> <p>²Die Geschäftsstelle sorgt für eine sichere und gesetzeskonforme Bearbeitung der bekanntgegebenen Daten.</p> <p>³Fotos von Veranstaltungen und öffentlichen Anlässen dürfen auf der Homepage von Swiss Nurse Leaders veröffentlicht werden.</p> <p>⁴Jedes Mitglied kann jederzeit bei der Geschäftsstelle die Löschung eines Fotos, auf dem er oder sie erkennbar ist, verlangen.</p>
Verbindlichkeiten	<p>Artikel 15</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und der Gruppen für Verpflichtungen des Verbands sind ausgeschlossen. Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gruppen gemäss Art. 14.</p>
Statutenänderung	<p>Artikel 16</p> <p>Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.</p>
Auflösung / Liquidation	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbands kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Auflösungsbeschluss muss eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Nehmen weniger als zwei Drittel an der Versammlung teil, ist eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³Der Auflösungsbeschluss muss in dieser Versammlung die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.</p> <p>³ Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet auch mit demselben Quorum wie der Auflösungsbeschluss über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens, wobei dieses an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck ausgerichtet werden muss.</p>
Geschäftsjahr	<p>Artikel 18</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Artikel 19</p> <p>Bei Unklarheiten in der Interpretation der Statuten gilt die deutschsprachige Originalfassung als rechtsverbindlich.</p>
Gerichtsstand	<p>Der Gerichtsstand befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>